

Zürich, 26. August 2013

KR-Nr. 264/2013

A N F R A G E von Res Marti (Grüne, Zürich) und Ralf Margreiter (Grüne, Zürich)

betreffend Dunkle Wolken über den Schulen der Kantons Zürich

Cloud Computing ist in aller Munde und bei vielen Endgeräten mittlerweile automatisch im Betriebssystem integriert. Die meisten dieser Dienste sind äusserst praktisch, die Zeit der USB-Sticks und Verbindungskabel scheint überwunden. Doch die Cloud entpuppt sich in vielen Fällen als datenschutztechnische Nebelwolke. So wurde letzte Woche bekannt, dass zahlreiche Datenschutzbeauftragte davor warnen, Office 365 einzusetzen. Insbesondere gilt dies für die sensiblen Daten, welche in Schulen anfallen, aber natürlich auch für viele andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Inwiefern werden Cloud-Dienste in den Zürcher Schulen verwendet, sowohl von Microsoft als auch von anderen Anbietern?
2. Für welche Daten werden Cloud-Dienste in Zürcher Schulen verwendet?
3. Gibt es Bestrebungen, im Kanton Zürich oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen eigene, datenschutztechnisch bessere Alternativen zur Verfügung zu stellen?
4. Welche Lizenz-, Wartungs- und weitere Kosten fallen in den öffentlichen Schulen im Kanton Zürich jährlich für Software (Betriebssysteme und Anwendungen) kommerzieller Hersteller an?
5. Weshalb werden überhaupt kommerzielle Produkte wie Microsoft Office an öffentlichen Schulen verwendet, wenn freie Alternativen mit nichtkommerziellen Absichten wie etwa LibreOffice zur Verfügung stehen würden?
6. Welche anderen Formen des product placements werden an öffentlichen Schulen zugelassen?
7. Werden Cloud-Dienste in anderen Bereichen der Zürcher Verwaltung eingesetzt? Wenn ja, in welchen Bereichen?
8. Welche Richtlinien und Empfehlungen zur Verwendung von Cloud-Diensten bestehen in der Verwaltung des Kantons Zürich? Gibt es spezifische Regeln für den Einsatz von Cloud-Diensten im Umfeld der öffentlichen Schulen?

Res Marti
Ralf Margreiter

264/2013